

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 01/2004
ERDBAU KUHN GmbH & Co. KG, Fürfelder Weg 7, 74912 Kirchart-Berwangen

1. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Regelungen gelten nur, wenn diese in gesonderten Vereinbarungen gegengezeichnet sind.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und gelten jeweils vorbehaltlich der technischen und rechtlichen Realisierung. Inhalte, Angaben und Unterlagen, die im Angebot als Grundlagen erwähnt sind bzw. als Bestandteile zum Angebot gelten, sind grundsätzlich für alle Parteien bindend. Risiken, welche aus falschen und unvollständigen Inhalten, Angaben und Unterlagen ergehen können, gehen ausschließlich zu Lasten der Vertragspartner/Kunden. Für Angebote der Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG gilt eine beschränkte Bindelfrist in der Regel sind dies drei Monate ab dem Erstellungsdatum.
3. Der Vertragspartner/Kunde versichert der Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG ausdrücklich, dass alle zur Durchführung/Abwicklung der Leistungen notwendigen Informationen, insbesondere behördliche und rechtlich verbindliche Anordnungen oder ähnliches zur Verfügung gestellt worden sind. Risiken, Ersatzansprüche Dritten und ggf. Folgekosten aller Art, die aus einem möglichen Vorbehalt dieser Information abgeleitet werden können, gehen ausschließlich zu Lasten der Vertragspartner/Kunden. Dies gilt insbesondere, wenn Behörden oder private Dritte eine anderweitige Entsorgung/Verwertung fordern, weil das Material vom Auftraggeber falsch oder unvollständig deklariert wurde. Abfälle und Reststoffe bleiben bis zu ihrer endgültigen Entsorgung und vollständiger Bezahlung im Eigentum des Auftraggebers bzw. Abfallerzeugers. Die Verjährungsfrist für diesen Freistellungsanspruch beträgt fünf Jahre, soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist nicht vorgeschrieben ist. Weiterhin ist der Vertragspartner/Kunde verpflichtet, die Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG über alle Veränderungen des jeweiligen Sachstandes, welche die Durchführung/Abwicklung der Leistung beeinflussen könnten, unverzüglich zu informieren.
4. Sollte es zu Einstellungen, Verzögerungen und/oder Aussetzungen der Leistungen der Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG insbesondere durch behördliche Anordnungen oder durch Einsprüche Dritte kommen, ist die Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG von allen Ersatzforderungen und Schadensersatzforderungen freigestellt. Weitergehend behält sich die Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG das Recht vor, Aufträge abzulehnen bzw. die weiter Durchführung/Abwicklung auszusetzen, wenn begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beauftragung bzw. der Verdacht besteht, dass es aufgrund ihrer Tätigkeit zu einer Ordnungswidrigkeit bzw. zu sonstigen Beanstandungen kommen kann.
5. Die Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, sich zur Auftragsabwicklung Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung/Abwicklung von Aufträgen und erfolgt unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht.
6. Für sämtliche Leistungen der Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG gilt der Eigentumsvorbehalt. Dies gilt auch für das sogenannte „Geistige Gut“. Der Vertragspartner/Kunde kann erst nach vollständiger Begleichung der Forderung der Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG hierüber frei verfügen.
7. Die Rechnungen der Firma Erdbau Kuhn sind, sofern nicht anders vereinbart, 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Bezahlungen aller Art an den Leistungen der Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG berechtigen nicht zur Verlängerung des Zahlungsziels. Bei Überweisungen und der Entgegennahme von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der Firma Erdbau Kuhn gutgeschrieben worden ist. Der Vertragspartner/Kunde ist zur Aufrechnung von Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese anerkannt und rechtskräftig festgestellt sind. Kommt der Vertragspartner/Kunde schuldhaft in Zahlungsverzug, so ist die Firma Erdbau Kuhn befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Verzugszinsen werden mit 5% p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese zu erhöhen, wenn nachweislich höhere Belastungen entstanden sind.
8. Gemäss § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt die Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG den Vertragspartner/Kunden davon in Kenntnis, dass die zur Leistungserbringung benötigten Daten gespeichert werden.
9. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch Wechsel und Scheckklagen, ist für beide ausschließlich Heilbronn a. N.
10. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
11. Fehlende Analyseparameter werden auf Verlangen der Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG zur Erstellung des Entsorgungsnachweises durch den AG gestellt.
12. Das Material muss frei von sonstigen nichtmineralischen Störstoffen wie z.B. Holz Plastik Eisen und dergleichen sein.
13. Mit den gelieferten Boden/Bauschutt muss eine Verdichtung > 98 % Proktor, zum Zeitpunkt der Anlieferung erzielbar sein.
14. Der Feuchtigkeitsgehalt der Böden bzw. Bauschutt muss eine Verarbeitung gemäß Punkt 13 erlauben.
15. Bei Wegfall behördlicher bzw. Teilgenehmigungen die zur Leistungserbringung erforderlich sind wird dieses Angebot vom Grundsatz her gegenstandslos.
16. Die für die Verwertung übergebene Analyse des Materials wird zur Verwertung als Grundlage. Je tausend Tonnen ist eine Rückstellprobe des zur Verwertung kommenden Materials zu übergeben.
17. Sollte aufgrund falscher oder fehlender Analysen die Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG von der Annahmestelle in Regress genommen werden, so ist die Erdbau Kuhn GmbH & Co. KG berechtigt diesen Anspruch an dem AG entsprechend weiterzuleiten.